

Übung im Bürgerlichen Recht für Fortgeschrittene  
WS 2007/08

**1. Klausur**  
**am Mittwoch, 28. November 2007**

Der alleinstehende Erblasser E hat seinen Neffen N, der ihn schon längere Zeit regelmäßig besucht und ihm geholfen hatte, durch notarielles Testament zum Alleinerben eingesetzt.

Als E später pflege- und betreuungsbedürftig wurde, empfand N die Besuche bei E zunehmend als lästig, stellte sie schließlich ein und kümmerte sich überhaupt nicht mehr um E. Dafür „entdeckte“ T, die Tochter des E aus einer kurzen Beziehung, ihren Vater und widmete ihm, soweit sie trotz eigener Familie und schwerer Krankheit konnte, ihre Zeit und Fürsorge. Da war E allerdings schon nicht mehr fähig, schwierige Geschäfte selbst vorzunehmen, und stand deshalb unter Betreuung.

Nach dem Tod des E meldete sich anlässlich der Eröffnung von dessen Testament beim Nachlassgericht M, um die Rechte seiner drei minderjährigen Kinder aus der Ehe mit der inzwischen (ohne Testament) verstorbenen T geltend zu machen. Er erklärte, dass E gegenüber der T immer wieder gesagt habe, er bereue sehr, N zum Erben eingesetzt zu haben. Deshalb werde er, M, das Testament des E niemals anerkennen.

N hielt dieses Vorbringen für unerheblich. Deshalb verkaufte er das zuletzt E gehörige Hausgrundstück zu einem sehr guten, allerdings noch nicht bezahlten Preis an K und bewilligte diesem eine Auflassungsvormerkung, die im Grundbuch eingetragen wurde. Das wertvolle Meissener Service des E schenkte N seiner Freundin F.

Nunmehr hat das Nachlassgericht den Antrag des N auf Erteilung eines Erbscheins abgelehnt. M fragt nach der Rechtslage, insbesondere was er wegen des Grundstücksverkaufs an K und der Schenkung an F unternehmen kann. Dabei lässt M durchblicken, dass ihm der Verkauf des Grundstücks wegen des von N ausgehandelten Preises eigentlich ganz recht sei.

**Hinweis für die Bearbeitung:** Etwaige Mitwirkungspflichten des Familiengerichts oder Vormundschaftsgerichts sowie Ansprüche aus §§ 2018 ff. BGB sind **nicht** zu prüfen.